

Artikel 14

1. Bei unentgeltlicher Übergabe gemeinsamer Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster an Länder, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, werden die Fragen der Zahlung der Urhebervergütung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den kompetenten Organisationen des übergebenden Landes (der übergebenden Länder) und den Organisationen des übernehmenden Landes (der übernehmenden Länder) geregelt.
2. Bei Übergabe gemeinsamer Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster an Länder, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, gegen Erstattung eines bestimmten Teiles der Aufwendungen für die Ausarbeitung sowie auf der Grundlage von Lizenzverträgen auf kommerzieller Basis zahlen die kompetenten Organisationen der Länder, die diese Erfindungen und Muster übergeben haben, aus ihrem Anteil am Erlös die Vergütung an die Urheber solcher Erfindungen und Muster entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung.

Artikel 15

Bei Übergabe von selbständig gemachten Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern von einem Abkommensland an ein anderes gegen Erstattung eines bestimmten Teiles der Aufwendungen für die Ausarbeitung sowie auf der Grundlage von Lizenzverträgen auf kommerzieller Basis wird die Vergütung an die Urheber entsprechend der Verfahrensweise nach Artikel 14 Abs. 2 dieses Abkommens gezahlt.

Bei unentgeltlicher Übergabe einer technischen Dokumentation, die Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster enthält, von einem Abkommensland an ein anderes Abkommensland wird die Urhebervergütung nach Artikel 13 dieses Abkommens festgelegt und ausgezahlt. Besteht der Rechtsschutz der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster nur im übergebenden Land, wird die Vergütung an die Urheber dieser Erfindungen und Muster auf der Basis einer Vereinbarung zwischen der übergebenden und der übernehmenden Organisation gezahlt.

Artikel 16

Die Fragen der Auswahl, Benutzung und des Rechtsschutzes eines Warenzeichens für die Kennzeichnung der im Ergebnis der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Abkommensländer hergestellten Erzeugnisse werden in den Verträgen über die Durchführung der Forschungs-, Projektierungs-, Konstruktions-, technologischen und Versuchsarbeiten sowie in den Produktionskooperations- und -Spezialisierungsverträgen geregelt.

Artikel 17

Die Fragen, die mit der Realisierung dieses Abkommens und der weiteren Vervollkommnung der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens Zusammenhängen, werden von den kompetenten Organen der Abkommensländer behandelt.

Streitigkeiten zwischen den zusammenwirkenden Organisationen, die beim Rechtsschutz und bei der Benutzung von Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auftreten, werden entsprechend der am 26. Mai 1972 Unterzeichneten „Konvention über die schiedsgerichtliche Beilegung von zivilrechtlichen Streitfällen, die sich aus den Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben“, geregelt.

Abkommensländer, die nicht Mitglied dieser Konvention sind, können die genannten Streitigkeiten auch anders, nach Vereinbarung zwischen den interessierten Ländern regeln.

Streitigkeiten, für deren Behandlung auf Grund der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens geltenden nationalen Gesetzgebung oder internationaler Abkommen ausschließlich die entsprechenden Organe der Abkommensländer zuständig sind, werden von diesen Organen entschieden.

Artikel 18

Dieses Abkommen steht zur Unterzeichnung in Vollmacht der Regierungen der in der Präambel dieses Abkommens genannten Länder bis zum 1. Juni 1973 offen.

Artikel 19

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens kann jedes Land den Vorbehalt der nachfolgenden Bestätigung des Abkommens gemäß seiner nationalen Gesetzgebung machen.

Die Benachrichtigungen über die Bestätigung dieses Abkommens sind dem Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu übermitteln, das der Depositär dieses Abkommens ist.

Artikel 20

Dieses Abkommen tritt zwischen den Abkommensländern, die es ohne Vorbehalt der nachfolgenden Bestätigung unterzeichnen, 90 Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Abkommensländer, die dieses Abkommen mit dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestätigung unterzeichnen, tritt das Abkommen 90 Tage nach der Benachrichtigung des Depositärs über die Bestätigung des Abkommens in Kraft.

Artikel 21

Diesem Abkommen können nach seinem Inkrafttreten mit Zustimmung der Abkommensländer andere Länder durch Übermittlung der Beitrittsurkunden an den Depositär beitreten. Der Beitritt wird nach Ablauf von 90 Tagen wirksam, gerechnet von dem Tage an, an welchem der Depositär die letzte Zustimmungserklärung zum Beitritt erhalten hat.

Artikel 22

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens, abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist verlängert es sich automatisch jeweils um weitere fünf Jahre. Jedes Abkommensland kann dieses Abkommen sechs Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer durch schriftliche Benachrichtigung des Depositärs kündigen.

Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens finden seine Bestimmungen auf den Rechtsschutz der vom Geltungsbereich dieses Abkommens erfaßten Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster und Warenzeichen weiterhin Anwendung, die während der Geltungsdauer dieses Abkommens entstanden sind.

Artikel 23

Dieses Abkommen kann nur mit Zustimmung aller Abkommensländer geändert werden. Änderungsvorschläge können von jedem Abkommensland eingebracht werden. Sie sind dem Depositär zu übermitteln.

Artikel 24

Der Depositär dieses Abkommens trifft entsprechende Maßnahmen, um dieses Abkommen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen entsprechend deren Charta registrieren zu lassen.

Artikel 25

Der Depositär übermittelt allen Abkommensländern glaubige Kopien dieses Abkommens, benachrichtigt sie vom Datum "des Inkrafttretens dieses Abkommens, von erhaltenen Benachrichtigungen über die Bestätigung des Abkommens, von Beitritten zum Abkommen, von Kündigungen sowie von allen anderen erhaltenen Benachrichtigungen.

Ausgefertigt in Moskau am 12. April 1973 in einem Exemplar in russischer Sprache.

In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
den Bestätigung entsprechend der nationalen Gesetzgebung der
VRB

1. Iwanow